



Az: 10 – 131.90

Kostenregelung

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr March

Der Gemeinderat March hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2001 folgende Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr March beschlossen:

§ 1

Kostenfreiheit

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Kosten erhoben bei

1. Schadenfeuer (Bränden) und Explosionen,
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergl. verursacht sind,
3. Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 2

Kostenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr erhebt die Gemeinde March Kostenersatz, soweit nicht nach § 1 Kostenfreiheit besteht.

Dem Kostenersatz unterliegen insbesondere:

1. Leistungen bei Bränden und Explosionen, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind,
2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
3. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs.1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern entstanden sind.
4. die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich sind,
5. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten,
6. der Sicherheitsdienst in Theatern, Ausstellungen, Versammlungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten,
7. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
8. Fahrbahnreinigungen (Öl-, Treibstoff-Glasbruch).

§ 3

Klärung in Zweifelsfragen

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Kommandanten.

§ 4

Kostenerlass

Die Gemeinde kann vom Kostenersatz im Einzelfall absehen, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist:

- a) in den Fällen des § 2 Abs.1 der Verursacher,
- b) in den Fällen des § 2 Abs.2 der Fahrzeughalter,
- c) in den Fällen des § 2 Abs.3 der Unternehmer,
- d) in den Fällen des § 2 Abs.6 der Veranstalter,
- e) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
- f) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- g) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, welche die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenmaßstab

(1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeugen und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Geräten kann der Einsatz als Pauschale oder als Grund-, Betriebs- oder Kilometerbetrag berechnet werden.

(2) Bei einem Einsatz setzt sich der Kostenersatz zusammen aus

- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute,
- b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
- c) den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
- d) den Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und den Geräten am Einsatzort,
- e) den Kosten für die verbrauchten Materialien.

(3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

Ausgenommen sind davon die vom Gebührenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehrfachaufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorbetrieb).

(4) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden als volle Stunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(5) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(6) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemisst sich der Kostenersatz nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Tatbestände.

§ 7

Entstehung

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kostenschuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 8

Verwendung der Entschädigung

Die Einnahmen aus dieser Kostenregelung fließen der Gemeinde zu. Überschüsse, die sich aus den Personalkosten z.B. nach Ersatz an die Arbeitgeber etc. erzielt, leitet sie an die Feuerwehrkasse bzw. an die Kasse der Feuerwehrabteilung, die den Einsatz bestritten hat, weiter.

§ 9

Kostensätze

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personalkosten

je Feuerwehrmann und Stunde	25,00 €
bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen usw. eine Schmutzzulage je Feuerwehrmann und Stunde	2,50 €

2. Ausrückkosten (ohne Personalkosten für den Fahrer)

für alle vorhandenen Löschfahrzeuge pro Stunde, pauschal (entfällt bei Ersatz nach §41 Abs.1 FwGesetz)	75,00 €
für sonstige Fahrzeuge	30,00 €

3. Betriebskosten, pro Stunde pauschal

Rettungssatz	30,00 €
Feuerlöschpumpe	20,00 €
Anhängeleiter	15,00 €
Umfüllpumpe	15,00 €
Stromaggregat	15,00 €
Kraft-Kettensäge (Benzin)	15,00 €
Wasserstrahlpumpen, Tauchpumpen, Wassersauger	15,00 €
Überdruckbelüftungsgerät	15,00 €
Lufthebersatz	15,00 €
Atemschutzgeräte	15,00 €
B-Schläuche pro Stück	15,00 €
C-Schläuche pro Stück	15,00 €

4. Fahrtkosten

für Feuerwehrfahrzeuge, pro km 1,00 €.

5. Verwaltungsgebühr

Für die Bearbeitung einer kostenpflichtigen Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzungsregelung vom 1. Juli 1981 und 17. März 1997 außer Kraft.

March, den 26. Oktober 2001

Josef Hügele, Bürgermeister